

zu lassen. Sie ist demnach auf die Herstellung von Schwefeläther und von Essigäther zu gewerblichen Zwecken beschränkt geblieben. Die übrigen aus Branntwein erzeugten Äther sind dagegen, da sie zu Genusszwecken dienen können, von der Steuerfreiheit sämtlich auch jetzt noch ausgeschlossen, gleichviel ob sie aus denaturirtem oder aus undenaturirtem Branntwein hergestellt werden.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 16. Mai 1893. III. 6230.

Unter Bezugnahme auf die mit dem Berichte vom 9. v. Mts. vorgelegte dortige Rundverfügung vom 10. März d. J. Nr. 1832 bestimme ich, daß die Frage,

ob eine in einem Jahre nicht mehr als 100 bzw. 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugende landwirtschaftliche Brennerei als eine in der Hauptzache Getreide verarbeitende Betriebsanstalt anzusehen sei, nach der Maischmenge zu entscheiden ist, die aus den im Laufe des Betriebsjahres zur Verarbeitung gelangten verschiedenen Rohstoffen sich ergiebt, wenn man 1 kg Getreide oder 3 kg Kartoffeln gleich 4 Liter Maische setzt. Dabei ist das Malz, das im Verhältnisse von höchstens 5 kg auf 100 kg Kartoffeln und 15 kg auf 100 kg Getreide mitverwendet wird, außer Betracht zu lassen.

Es ist zulässig, daß zeitweise gar kein Getreide zur Mitverwendung gelangt.

Hierdurch erleidet die durch meine Rundverfügung vom 30. Juni 1891 III 8993 II, letzter Absatz, in Kraft gesetzte Vorschrift im § 353, unter a des Entwurfs einer Brennerei-Ordnung entsprechende Abänderung.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 22. April 1893. III 4712.

Es ist hier zur Kenntniß gekommen, daß das Hauptsteueramt zu C. mit Euer Hochwohlgeboren Billigung aus Frankreich eingehende bedruckte dichte Seidengewebe der Nr. 30 e 1 des Tariffs der Verzollung zum allgemeinen Saxe von 800 Mk. für 100 kg unterwirft, indem es die Anwendung des Vertragszollsatzes auf die fraglichen Waaren um deswillen für unzulässig erachtet, weil dieselben chinesischen, also in Deutschland nicht meistbegünstigten Ursprungs seien und in Frankreich nur eine Veredelung durch Bedrucken erfahren hätten.

Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß eine Waare, welche — sei es durch zollfreie Einbringung im ungebundenen Verkehr, sei es nach zuvoriger Verzollung — in den freien Handelsverkehr

eines Landes getreten ist, durch Veredelung in diesem Lande nationalisiert wird, und es ist deshalb eine derartig veredelte Waare bei der Einführ in Deutschland zollrechtlich so anzusehen, als ob sie im Veredelungslande selbst erzeugt sei. Dieser Grundsatz hat auch Italien gegenüber bei dem Abschlusse des am 1. Februar v. J. in Kraft getretenen Handelsvertrages ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem nach der bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Deutschland und Italien ausgewechselten Deklaration die Behandlung als Industriezeugnisse des anderen Theiles allen Waaren zugesichert ist, welche — ohne Rücksicht auf den Ursprung des Rohstoffes — in dem betreffenden Lande Gegenstand einer industriellen Bearbeitung gewesen sind.

Hiernach sind die in Frankreich bedruckten oder sonst veredelten chinesischen Rohseidengewebe als französische Gewerbszeugnisse anzusehen und auf Grund des Frankreich zustehenden Meistbegünstigungsrechts zum vertragsmäßigen Zollsatz zuzulassen.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 24. April 1893. III 4941.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J., betreffend die Zolltarifierung von Thorley-Mastpulver, übersende ich Euer Hochwohlgeboren anliegend einen Auszug aus dem Gutachten, welches der Docent an der hiesigen landwirtschaftlichen Hochschule Professor Dr. Lehmann über die Beschaffenheit der eingereichten Waarenprobe unter dem 25. v. M. erstattet hat. Danach besteht die Waare hauptsächlich aus Maisgries, welchem Leinsamenmehl, Johannisbrotmehl, grobzerkleinerter Samen des Docksornklees, Mahlprodukte von Cerealien- und Leguminosensamen, Partikel verschiedener Samen und Drogen, vermutlich auch Unkrauthämerei beigemischt sind. Bei dieser Beschaffenheit ist auf die Waare gemäß der Bestimmung in der Vorbemerkung 3 f zum amtlichen Waarenverzeichniß der Zollsatz für Maisgries (Gries aus Getreide) von 10,50 Mark (vertragsmäßig 7,30 Mark) für 100 kg nach Nr. 25 q 2 des Tariffs in Anwendung zu bringen.

Das Kgl. Württembergische Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern hat unter dem 5. Juli 1893, Nr. 4371. 3 verfügt, daß im Anschluß an das Verfahren in anderen Bundesstaaten, echte rothe Korallen auf Schnüren ohne Schließ- oder ähnliche Befestigungsvorrichtung, auch wenn die Korallen, wie z. B. bei den sogenannten Verlaufschnüren, nach der Größe geordnet sind, beim Eingange aus Vertrags- oder meistbegünstigten Staaten nur dem ermäßigten Zollsatz unterliegen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 27. Febr. 1893.

Contrebande durch Verlezung eines Vieh-Einführverbots. Unzulässigkeit einer Bestrafung, wenn der Einführende im Zeitpunkt der Einführ die Bedingungen, unter denen eine solche Ausnahmsweise gestattet war, vollständig erfüllt und nur beabsichtigt hat, das eingeführte Thier später in einer dem Zwecke der Ausnahmebestimmung widerstreitenden Weise zu verwenden.

Vereinzollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134.

In der Strafsache gegen den Fleischer und Viehhändler A. T. B. in L. wegen Zu widerhandlung gegen behördliche Vieh-Einführverbote &c.,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafzenat, am 27. Fe-

bruar 1893

für Recht erkannt, daß die Revision des K. s. Haupt-Steueramts zu B. als Nebenlägers gegen das Urtheil des K. s. Landgerichts zu B. vom 28 September 1892 zu verwiesen und der K. s. Staatskasse die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Gründe.

Der Revision hat Beachtung nicht zutheil werden können.

Nach § 134 des Vereinzollgesetzes macht sich der Contrebande derjenige schuldig, der es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zu wider ein-, aus- oder durchzuführen. Aus dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung folgt mit Notwendigkeit, daß in dem Zeitpunkte selbst, wo die Ein-, Aus- oder Durchfuhr stattfindet, alle die Thatumstände gegeben und abgeschlossen vorlie-